

## RICHTLINIEN

für Förderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Herzogenburg zur Wohnraumschaffung:

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2022 gewährt die Stadtgemeinde Herzogenburg ab 01.01.2023 an Bauwerber im Gemeindegebiet für die Errichtung von Wohngebäuden die in den nachfolgend angeführten Punkten festgehaltenen Beträge als Siedlungsförderung.

### I.

**§ 1 (1)** Bei der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe im Zuge einer erstmaligen baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf einem Bauplatz wird ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 50%, jedoch höchstens **€ 4.500,00** gewährt, wenn bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der Bauklassenkoeffizient höchstens 1,25 beträgt.

(2) Bei der Anwendung eines höheren Bauklassenkoeffizienten als 1,25 wird ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 50%, jedoch höchstens **€ 5.000,00** gewährt.

**§ 2** Ist der Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 36 Jahre alt, erhöht sich die Förderung gem. § 1 um **€ 500,00**. Bei gemeinsamer Antragstellung muss ein Förderwerber unter 36 Jahre alt sein.

**§ 3** Die Förderung gem. § 1 erhöht sich um weitere **€ 500,00** für jedes zum Zeitpunkt der Antragstellung im gemeinsamen Haushalt mit dem Förderungswerber lebende Kind, für das der Förderungswerber Familienbeihilfe bezieht, höchstens jedoch um **€ 1.500,00**.

**§ 4** Der Förderungsbetrag gem. §1 soll auch bei der Vorschreibung der Ergänzungsabgabe gemäß § 39 der NÖ Bauordnung gewährt werden, wenn im Zuge einer Grundabteilung eine zusätzliche Liegenschaft geschaffen wurde. Die Höhe der Förderung kann in keinem Fall die vorgeschriebene Abgabe übersteigen und beträgt max. 50 % der Summe in §1.

**§ 5** Über die Höhe des zu gewährenden Förderungsbeitrages entscheidet in jedem Einzelfall der Stadtrat, soweit dies unter Berücksichtigung der im § 36 NÖ Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen in seine Kompetenz fällt.

**§ 6** Der genehmigte Förderungsbeitrag kann vom Bauwerber jeweils von der Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht werden. Die Förderung wird bis max. 3 Jahre ab Entrichtung der Aufschließungsabgabe und pro Liegenschaft nur einmal gewährt. Bei Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe, außer wie in § 4 beschrieben, wird keine Förderung gewährt.

### II

**§ 1** Bei der Errichtung eines Eigenheimes wird ein Förderungszuschuss in der Höhe von **€ 600,00** für jedes fertiggestellte Wohnhaus gewährt. Wird eine für sich selbst

völlig abgeschlossene Wohnung durch einen Zubau bei einem bestehenden Wohnhaus geschaffen, wird die Förderung in der halben Höhe gewährt.

**§ 2** Bei großvolumigen Wohnbauten wird festgelegt, dass bei der Fertigstellung die Siedlungsförderung mit **€ 600,00** für jeden Wohnblock (Brandabschnitt), Stiege, bzw. Hausnummer festgelegt wird.

**§ 3** Die unter II. gewährten Förderungsbeträge können jeweils bei der Vorschreibung der Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe oder der jeweiligen Ergänzungsabgabe vom Bauwerber in Abzug gebracht werden und werden nicht bar zur Auszahlung gebracht.

### III

**§ 1** Die angeführten Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung.  
Gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass die Vergabe der Förderungen nach den Richtlinien für Förderungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Herzogenburg zur Wohnraumschaffung bei Erfüllung der Förderungsrichtlinien durch Beschluss des Stadtrates erfolgt.

**§ 2** Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Verordnung sind mittels des dafür bereitgestellten Formblattes beim Gemeindeamt einzubringen. Das städtische Bauamt hat die Anträge auf die Erfüllung der Förderungsrichtlinie zu prüfen und gegebenenfalls die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen einzuholen.

### IV

**§ 1** Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen und treten ab 01.01.2023 in Kraft.

**§ 2** Auf alle Tatbestände vor Inkrafttreten der Richtlinien gelten die Richtlinien vom 20.12.2021.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner



Herzogenburg, 13.12.2022

Angeschlagen am: 13.12.2022

Abzunehmen am: 28.12.2022